

Orientierungshilfe

**zur Erstellung eines Leistungsangebotes für Träger von
Einrichtungen, die beabsichtigen, Inobhutnahmen in
Wohngruppen durchzuführen (§ 42 SGB VIII)**

Weitere Informationen erteilt das

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Hannover –
Landesjugendamt
Postfach 203
30002 Hannover

Ihr/e Ansprechpartner/in:

_____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen, sofern in dem Leistungsangebot Wohngruppe Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII durchgeführt werden sollen:

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sollte seitens des Trägers auf eine möglichst kurze Zeit der Inobhutnahme geachtet werden.

Für eine Inobhutnahme in Wohngruppen kommen auf Grund der besonderen Krisensituation nur erfahrene freie Träger der Jugendhilfe in Betracht.

Es sind schriftliche Vereinbarungen zur Durchführung der Inobhutnahme mit dem örtl. Träger der Jugendhilfe abzuschließen (§ 76 SGB VIII).

In der Beschreibung des Leistungsangebotes sind bei beabsichtigter Aufnahme im Rahmen des § 42 SGB VIII zu folgenden Punkten Aussagen zu treffen:

- Aussagen zum Clearingprozess (Jugendamt oder Einrichtung); dieses bedarf einer konkreten Beschreibung der Leistungsinhalte, wenn die Einrichtung den Clearingprozess durchführt.
- Darstellung des Aufnahmeverfahrens für Inobhutnahmen:
 - Klärung der Problemlage und Erstversorgung
 - Kontaktaufnahme mit den Beteiligten (Jugendämter, Sorgeberechtigte und Institutionen)
 - Sicherstellung des Aufnahmeverfahrens durch eine Fachkraft
 - Sicherstellung eines Ansprechpartners für die an der Inobhutnahme Beteiligten
 - Angabe von Zeiten, in denen eine Inobhutnahme erfolgen kann
 - Anzahl der Plätze in Relation zur Gesamtgruppe (max. 10 – 20 %)

Durch die besondere Situation einer integrierten Inobhutnahme ist sicherzustellen, dass die Belange auch der dauerhaft in der Wohngruppe lebenden Minderjährigen berücksichtigt werden und der Schutz aller sichergestellt ist.

Dies gilt insbesondere auch in familienanalogen Wohngruppen sowie in Wohngruppen, in denen Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII geleistet wird.

Daher ist für die Dauer der Inobhutnahme der Personaleinsatz ggf. entsprechend zu erhöhen.

Eine Inobhutnahme kann nur erfolgen, wenn ein freier Platz in der Gruppe zur Verfügung steht (keine Überbelegung).

Alter und Geschlecht dürfen von dem im Leistungsangebot benannten Personenkreis nicht abweichen.

Die Inobhutnahme sollte möglichst in einem Einzelzimmer erfolgen, um die Auswirkungen für die in der Wohngruppe lebenden Minderjährigen zu begrenzen.

Weiterführende Informationen:

www.igfh.de/aki

Arbeitskreis Inobhutnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)

- Notfallset Inobhutnahme
- Literatur und Schriftenreihe Thematik Inobhutnahme
- Fortbildungsangebote zum § 42 SGB VIII

www.deutscher-verein.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Übertragung der Aufgaben der Inobhutnahme, § 42 SGB VIII
G 35/04 vom 7. März 2006 Gutachter: Dr. Jonathan I. Fahlbusch

Die Anlage 2 zum Nds. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII (Stand 1.6.2012) ist für ein Leistungsangebot, in dem Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt wird, zu konkretisieren.